14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Sozialausschusses

zu

- a) dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 Drucksache 14/674
 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung der Vorschriften
- b) dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
 Drucksache 14/489
 Baden-Württembergisches Ladenschlussgesetz (BWLadSchlG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/674 zuzustimmen;
- den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 14/489 abzulehnen.

14. 12. 2006

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:

Ursula Haußmann Brigitte Lösch

Bericht

Der Sozialausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein baden-württembergisches Ladenschlussgesetz (BWLadSchlG) – Drucksache 14/489 – sowie den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften – Drucksache 14/674 – in seiner 5. Sitzung am 14. Dezember 2006.

Ausgegeben: 12. 01. 2007

Zur Beratung liegen dem Ausschuss neben den beiden Gesetzentwürfen die nach Ablauf der Anhörungsfrist eingegangene Stellungnahme des Gemeindetags Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Anlage 1) sowie ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Anlage 2) vor.

Die Ausschussvorsitzende trägt vor, es sei der Vorschlag unterbreitet worden, den Gesetzentwurf der Landesregierung als Beratungsgrundlage zu nehmen.

Ein Abgeordneter der SPD schlägt vor, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Beratungsgrundlage zu machen.

Mit großer Mehrheit beschließt der Ausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung als Beratungsgrundlage zu nehmen.

Die Vorsitzende schlägt zum Verfahren vor, aufeinanderfolgende Paragrafen, zu denen keine Änderungsanträge vorlägen, gemeinsam zu behandeln, sofern keine separate Behandlung gewünscht werde.

Gegen das vorgeschlagene Verfahren erhebt sich kein Widerspruch.

Der Abgeordnete der SPD erläutert zum Abstimmungsverhalten, die SPD-Fraktion werde in der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung bei einigen grundsätzlichen Regelungen, die die Ladenöffnungszeiten und die Öffnung an Sonntagen beträfen, mit Nein stimmen und bei Regelungen, die Veränderungen hervorriefen, die seine Fraktion zu einem Großteil nicht mittragen könne, mit Enthaltung stimmen. Einige Regelungen des Regierungsentwurfs, die grundsätzlich klar seien, fänden die Zustimmung seiner Fraktion.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bemerkt, sollte die grundlegende Änderung, die in dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE beantragt werde, keine Mehrheit finden, könne der Gesetzentwurf der Landesregierung in den anderen Punkten nicht die Zustimmung der Fraktion GRÜNE finden.

Die Vorsitzende gibt bekannt, in der dem Ausschuss vorliegenden Druckfahne des Gesetzentwurfs der Landesregierung hätten sich folgende redaktionelle Fehler eingeschlichen:

In der Überschrift und im Gesetzestext müssten die Worte "Gesetz über die Ladenöffnung" jeweils durch die Worte "in Baden-Württemberg" ergänzt werden.

In Artikel 1 § 13 Abs. 1 müsste die Angabe "Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)" wie folgt lauten: "Artikel 144 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)".

Diese beiden redaktionellen Korrekturen würden bei der endgültigen Drucklegung des Gesetzentwurfs berücksichtigt.

Einzelberatung

Artikel 1

Den §§ 1 und 2 wird einstimmig zugestimmt.

Die Ziffern 1 bis 14 und 16 bis 20 des Änderungsantrags der Fraktion GRÜNE werden mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dem § 3 wird ohne Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Den §§ 4 bis 7 wird bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen zugestimmt.

Die Ziffer 15 des Änderungsantrags der Fraktion GRÜNE wird bei zwei Jastimmen ohne Enthaltungen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dem § 8 wird ohne Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Den §§ 9 bis 17 wird bei einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit zugestimmt.

Artikel 2

Artikel 2 wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 3

Artikel 3 wird bei zwei Enthaltungen mit großer Mehrheit zugestimmt.

Artikel 4

Artikel 4 wird bei zwei Enthaltungen mit großer Mehrheit zugestimmt.

Artikel 5

Artikel 5 wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Danach stellt die Ausschussvorsitzende den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 14/489, zur Abstimmung.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 14/489, wird ohne Enthaltungen mit großer Mehrheit abgelehnt.

21. 12. 2006

Ursula Haußmann



Anlage 1

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DER AMTSCHEF

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Präsidenten des Landtags Peter Straub MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

LANDTAG von Baden-Württemberg Eing.: 1 1. DEZ. 2006 Datum
Name
Durchwahl
Aktenzeichen

Direkwahl

Aktenzeichen

Gitte bei Antwort angeben)

Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnung

hier: Stellungnahme des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 30.11.2006

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Lours Kalder

anbei übersende ich Ihnen der Vollständigkeit halber die nach Ablauf der Anhörungsfrist (10. November 2006) eingegangene Stellungnahme des Gemeindetags zur Kenntnis. Darin aufgeführte Punkte wurden auch von anderen Institutionen/Organisationen vorgebracht und bereits bei der Abwägung berücksichtigt. Andere Anregungen erforderten keine Änderung des Gesetzentwurfs. Beispielsweise wird auch weiterhin der ambulante Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch landwirtschaftliche Betriebe ladenschlussrechtlich nicht verboten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Halder Ministerialdirektor

> Grundzertifikat 2006 audit berufundfamilie



Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Sozialministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 39 70029 Stuttgart Panoramastraße 33 70174 Stuttgart Telefon: 0711/ 2 25 72-0 Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:

http://www.gemeindetag-bw.de

Herr Ruf

Telefon: 0711 / 22572-22 E-Mail: dietmar.ruf@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 30.11. 2006, 31 - 124.20 R/ur

Novellierung des Ladenschlussrechts Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg Ihr Schreiben vom 6.10.2006 - 36-55515.11-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs danken wir und nehmen wie folgt Stellung.

Aufhebung der werktäglichen Ladenschlusszeiten

Die Abschaffung des Ladenschlusses unter der Woche wird grundsätzlich begrüßt; sie ist die vielfach angestrebte und angekündigte Liberalisierung der Ladenschlusszeiten. Die Einzelhändler erhalten damit mehr Gestaltungsfreiheit für ihre Öffnungszeiten und können flexibel nach dem selbst einzuschätzenden Bedarf öffnen. Der Schutz der Sonn- und Feiertage muss gewährleistet bleiben.

Es erscheint jedoch fraglich, ob die Einzelhändler die Chance überhaupt und zwar insbesondere im ländlichen Raum nutzen können und zwar mangels Nachfrage und finanzieller eigener Möglichkeiten.

Die schon bisher festzustellende Strukturveränderung im Einzelhandel wird noch mehr zu Lasten der Einzelhändler im ländlichen Raum gehen. Die Aufhebung der Ladenschlusszeiten und selbst eine Freigabe bis 22 Uhr nützt letztlich nur den besonders starken Einzelhandelsstandorten, besonders jenen in den Verdichtungsräumen und den großen Unternehmen sowie Konzernen. Kleinere Betriebe, wie sie an Standorten in der Fläche vorherrschen, können Öffnungszeiten bis beispielsweise 22 Uhr schlicht mit dem verfügbaren Personal nicht organisieren. Von Wirtschaftlichkeit kann dabei schon gar keine Rede sein. Die angestrebte Liberalisierung kann somit für diese Unternehmen überhaupt nicht in Wert gesetzt werden. Kleinere Standorte im ländlichen Raum werden somit in ihrer Funktion als Einzelhandelsstandort noch weiter geschwächt.

Dabei werden die Gemeinden und der örtliche Einzelhandel im ländlichen Raum nicht verstehen, wieso man ihnen die Chancen des Sonntagsverkaufs einschränkt (statt vier nur noch zwei Verkaufssonntage), während gleichzeitig die großen Anbieter ihre Marktmacht durch die Öffnungszeiten unter der Woche noch ausbauen können. Gerade für den ländlichen Raum wäre es aber nötig, die bisherige Zahl der Verkaufssonntage beizubehalten.

Tankstellen

Nach der Auslegung des insoweit unverändert aus dem bisherigen Ladenschlussrecht übernommenen Begriffs des Reisebedarfs (jetzt § 2 Abs. 4) gehören zu den Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen auch alkoholhaltige Getränke. Damit dürfen die Tankstellen wie bisher alkoholhaltige Getränke die ganze Woche den ganzen Tag abgeben.

Es ist jedoch nicht zu verstehen, wieso alkoholhaltige Getränke zum "Reisebedarf" gehören müssen, der an Tankstellen an die Autofahrer und ihre Mitfahrer abgegeben werden darf und somit leicht zugänglich ist. Dies widerspricht auch allen Bemühungen, den Alkoholgenuss gerade bei Autofahrern einzudämmen.

Es sollte deshalb in Anlehnung an die Regelung im Bundesfernstraßengesetz (siehe § 15 FStrG, danach ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in Raststätten an den Autobahnen ab Mitternacht nicht mehr zulässig) eine Einschränkung der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken durch Tankstellen überlegt werden, indem der Verkauf ab einer bestimmten Uhrzeit in der Nacht (u.U. schon vor Mitternacht) nicht mehr zulässig ist.

Die Gemeinden berichten in diesem Zusammenhang immer wieder auch von Nachbarschaftsproblemen wegen des nächtlichen Lärms durch Jugendliche, die in den Tankstellen Alkoholika einkaufen.

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen (§ 6)

Die Regelung beschränkt die Ladenöffnung u.a. auf Personenbahnhöfe des Schienenverkehrs. Durch die Strukturveränderung, von der auch die Bahngesellschaften betroffen sind, werden zunehmend Bahnhöfe geschlossen. Damit gibt es immer weniger Bahnhofsgebäude. Verkaufsstellen in der Nähe der Bahnhaltestellen werden jedoch nicht erfasst und dürfen daher nach § 6 Abs. 1 nicht geöffnet sein.

Es sollte daher eine Regelung überlegt werden, wonach solche Verkaufsstellen in der Nähe von Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs während der Ladenschlusszeiten Reisebedarf abgeben dürfen.

Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte (§ 7)

Für die Festsetzung der bis zu 40 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sollen (wie bisher) die Gemeinden zuständig sein. Das Ladenschlussrecht bestimmt hierfür bisher die Rechtsverordnung als Form der Festlegung; das Ladenöffnungsgesetz verzichtet auf entsprechende Aussagen.

Damit ist wegen der Zuständigkeit der Gemeinden sowohl eine Satzung als auch eine Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt) denkbar. Es sollte in der Begründung zum Ladenöffnungsgesetz die Form der Satzung ausdrücklich als Möglichkeit genannt werden. Die Satzung hat wegen ihres Rechtsnormcharakters verfahrensrechtliche Vorteile gegenüber einem Verwaltungsakt, bei dem durch Widerspruch eine aufschiebende Wirkung herbeigeführt wird.

Dies gilt auch für die Zuständigkeit nach § 8.

Weitere Verkaufssonntage (§ 8)

Wie bereits in der Einleitung festgestellt, führt die Reduzierung der bisherigen vier auf zwei Sonn- und Feiertage gerade für den Einzelhandel und den Einzelhandel im ländlichen Raum zu erheblichen Nachteilen. Diese Verkaufssonntage bieten den Standorten im ländlichen Raum und gerade den problematischen Innenstadtlagen die Chance, mit Zusatzangeboten und besonderen Attraktionen zumindest an diesen Tagen Kunden über das normale Einzugsgebiet hinaus anzusprechen, die sonst kaum zu gewinnen wären. Dies festigt die Umsatzzahlen der Einzelhändler erheblich und bringt gerade kleine Standorte immer wieder ins Gespräch, so dass deren Bemühungen um den Erhalt ihrer Einkaufsfunktion nachdrücklich unterstützt werden. Die den Verkaufssonntagen zugrundeliegenden Veranstaltungen ziehen vielfach Tausende von Besuchern in die Innenstädte und zwar auch aus Nachbargemeinden. Bei einer Reduzierung der Zahl der möglichen Verkaufssonntage würden die Umsatzrückgänge die Position der Einzelhändler erheblich beeinträchtigen. Gerade in den Grenzbereichen zu anderen Bundesländern, in denen nach vorliegenden Informationen auch weiterhin mit vier verkaufsoffenen Sonntagen zu rechnen ist, hätte die Reduzierung sehr negative Auswirkungen. Darüber hinaus sind die Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Verkaufssonntagen oft zu einem festen Bestandteil des Jahresablaufs in der Gemeinde geworden und auch im Hinblick auf den Tourismus nicht mehr wegzudenken.

Die Möglichkeit, zusätzlich zu den zwei verkaufsoffenen Sonntagen noch einen dritten durch das Regierungspräsidium genehmigt zu bekommen, ist eine bürokratische Vorgabe und unnötige Einschränkung, die letztlich nur Verwaltungsaufwand produziert.

Der Gemeindetag lehnt auch die Anlassbezogenheit für die verkaufsoffenen Sonntage ab. Die Bedeutung der Verkaufssonntage für die örtliche Gemeinschaft wurde bereits beschrieben und beruht auf publikumswirksamen Veranstaltungen, ohne dass dies der Gesetzgeber vorgeben müsste.

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen kann - wie nach dem bisherigen Ladenschlussgesetz - auf bestimmte **Bezirke** beschränkt werden. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden für diese Bezirke dann jeweils für sich betrachtet die im Ladenöffnungsgesetz enthaltene Obergrenze in Anspruch nehmen dürfen. In der Begründung ist hierzu klarzustellen, dass mit diesen "Bezirken" sowohl Orts- und Stadtteile als auch Wohnbezirke der Gemeinden gemeint sind.

Zu der im Ladenöffnungsgesetz vorgesehenen vorherigen Anhörung kirchlicher Stellen weisen wir auf die eingeführte Praxis der Städte und Gemeinden hin, bei der Festlegung der Verkaufssonntage die Stellung der Kirchen zu respektieren und sie vorher anzuhören. Der Gemeindetag wendet sich insoweit nicht gegen die vorgesehene Anhörung der kirchlichen Stellen. Die Vorschrift als solche ist aber fragwürdig.

Für die den Verkaufssonntagen nach § 14 Ladenschlussgesetz zugrunde liegenden Veranstaltungen war bisher je nach Art der Veranstaltung eine Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz erforderlich. Durch den Anlassbezug auf "örtliche Feste" werden die Voraussetzungen im neuen § 8 reduziert. Es ist deshalb ggf. klarzustellen, dass für diese Veranstaltungen entweder keine sonn- und feiertagsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich oder diese ohne weiteres zu erteilen ist.

Bei den Verkaufssonntagen nach § 14 Ladenschlussgesetz besteht bereits bisher das Bedürfnis, dass auch **Dienstleistungsbetriebe** offen halten. Das Ladenöffnungsgesetz erfasst wie das bisherige Ladenschlussgesetz diese Gewerbebetriebe wegen des Begriffs der Verkaufsstelle nicht. Es besteht von Seiten dieser Dienstleistungsbetriebe (z.B. Banken wie

Kreissparkassen und Volksbanken, Handwerksbetriebe, Immobilienmakler) wegen des erheblichen Besucherstroms zu der Veranstaltung regelmäßig der Wunsch, ebenso zu öffnen wie die Verkaufsstellen. Daher sollte den Dienstleistungsbetrieben eine vergleichbare Öffnung der Betriebsräume ermöglicht werden.

Besondere Warengruppen (§ 9)

Die Vorschrift ist ein wesentlicher Beitrag zu Entbürokratisierung des Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsrecht. Während bisher für diese Warengruppen kommunale Rechtsverordnungen jeder einzelnen Gemeinde notwendig waren (ausgenommen für das "Sonntagsbrötchen"), um die Öffnung der Verkaufsstellen zu ermöglichen, bestimmt nun das Ladenöffnungsgesetz selbst direkt ohne zusätzliche Verwaltungsentscheidung die Öffnungszeiten.

Zu begrüßen ist insoweit auch die Klarstellung, dass **Zubehör** mit abgegeben darf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5). Gerade bei der Abgabe des Sonntagsbrötchens (Konditor- und frische Backwaren) kann ohne weiteres von der Zulässigkeit der Abgabe des Zubehörs ausgegangen werden.

Die Abgabe landwirtschaftlicher Produkte wird auf Verkaufsstellen beschränkt (siehe § 9 Abs. 1 in der Einleitung), wobei die Regelungen sowohl frische Milch (Nr. 1) als auch selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte (Nr. 4) erfassen. Diese beiden Regelungen sollten zusammengeführt werden.

Mit dem Ladenöffnungsgesetz soll zwar der Verkauf aus Hofläden (als Verkaufsstellen) zugelassen werden, jedoch nicht der ambulante Verkauf außerhalb von Verkaufsstellen. Es ist jedoch für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht einzusehen, dass beispielsweise der Verkauf von (eigenen) Äpfeln nur dann zulässig ist, wenn er aus einem Verkaufshäuschen erfolgt, jedoch nicht, wenn das Obst an einem Obststand angeboten wird. Es ist übliche Praxis der landwirtschaftlichen Betriebe, am Straßenrand vor dem landwirtschaftlichen Betrieb ihre selbsterzeugten Produkte aufzustellen und anzubieten (Obst, Kürbisse, Sonnenblumen), ohne dass dafür eine Verkaufsstelle aufgebaut wird. Es ist dem Betrieb aber nicht zuzumuten oder zu vermitteln, dass er für den Verkauf dieser Produkte erst eine Verkaufsstelle errichten müsste, um die Produkte verkaufen zu können. Die gleiche Rechtsfrage stellt sich beim Feilhalten von Blumen (Selbstschneiden vom Acker) oder dem Angebot des Selbstpflücken von Erdbeeren und Kirschen von der landwirtschaftlichen Betriebsfläche oder dem Feilhalten von landwirtschaftlichen Produkten z.B. auf Parkplätzen an der Schwarzwaldhochstraße. Frische Milch wird schon bisher "aus dem Stall", also ambulant und damit außerhalb von Verkaufsstellen verkauft; § 9 Abs. 1 Nr. 1 LÖG würde dies künftig ausschließen.

Die rechtliche Beurteilung dieses Feilhaltens von landwirtschaftlichen Produkten ist schon bisher nicht einheitlich; teilweise wird diese Tätigkeit der Landwirte sogar als gewerbliches Feilhalten im Sinne des § 20 LadSchlG (jetzt § 2 Abs. 2 LÖG) angesehen. Die Landwirte sehen dies selbstverständlich als Urproduktion und nicht als gewerbliche Tätigkeit.

Zwar ist das gewerbliche Feilhalten unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig wie die abweichenden Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (siehe § 3 Abs. 3 LÖG). Die Vorschrift des § 9 hat jedoch sowohl einen Bezug zu den landwirtschaftlichen Produkte (Nr. 1 und Nr. 4) als auch zu der Art der Verkaufsstelle (Nr. 4).

Es sollte deshalb der ambulante Verkauf der genannten landwirtschaftlichen Produkte durch die Landwirte insoweit zugelassen werden, als dies in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb (Betriebs- bzw. Hofstelle) oder den landwirtschaftlichen Betriebsflächen erfolgt.

In Hofläden werden zur Direktvermarktung nicht nur die eigenen landwirtschaftlichen Produkte, sondern regelmäßig zugekaufte fremde landwirtschaftliche Produkte verkauft; hier sollte

die Abgabe dieser zugekauften fremden Erzeugnisse bis zu einer bestimmten Umsatzgrenze wie im Gewerberecht oder Steuerrecht zugelassen werden (10 bis 30 %).

Die Verkaufszeiten sollen nach dem Gesetzentwurf auf die Dauer von sechs Stunden beschränkt werden. Die genannten Beispiele zeigen, dass solche Verkaufsbeschränkungen sachlich nicht geboten sind.

Für die Zulässigkeit der Abgabe von Blumen ist bisher eine gemeindliche Rechtsverordnung erforderlich. Dies ermöglicht einen auf die Gemeinde bezogenen Schutz des Sonntags. Die nun vorgesehene Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal gerade im November solche Verkaufsausstellungen üblich geworden sind. Wir weisen jedoch darauf hin, dass mit der Neuregelung die Verkaufsstellen das ganze Jahr, also an allen Sonn- und Feiertagen, über Blumen im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 LÖG abgeben dürfen.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse (§ 11)

Die Vorschrift entspricht mit ihren engen Voraussetzungen dem bisherigen § 23 Ladenschlussgesetz. Es ist jedoch anerkannt, dass diese Voraussetzungen (Ausnahme im öffentlichen Interesse dringend nötig) nur in besonderen Ausnahmefällen vorliegen (z.B. Expo 2000 Hannover, Fußballweltmeisterschaft 2006, nach Elbehochwasser, jedoch nicht bei einer Bundesgartenschau). Insoweit läuft die Ermächtigung für die Gemeinden als zuständige Behörde weitgehend leer. Es sind daher die Voraussetzungen für solche Ausnahmen herabzusetzen.

Überleitungsvorschriften

Im Geltungsbereich des neuen Ladenöffnungsgesetzes ist das bisherige Ladenschlussgesetz nicht mehr anzuwenden (§ 17 Abs. 2). Gleichzeitig bestimmt Art. 5 Abs. 3 Ladenöffnungsgesetz, dass im Jahr 2007 die Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen usw. an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, neue (oder auch geänderte) Verkaufssonntage nach der neuen Vorschrift des § 8 jedoch erst ab 2008 festgelegt werden dürfen.

Damit entsteht im Jahre 2007 ab In-Kraft-Treten des neuen Ladenöffnungsgesetzes eine Ermächtigungslücke. Die Vorschrift des bisherigen § 14 Ladenschlussgesetz ist mit In-Kraft-Treten des neuen Ladenöffnungsgesetzes nicht mehr anzuwenden (siehe den genannten § 17 Abs. 2) und die neue Ermächtigung des § 8 gilt erst ab 2008 (Art. 5 Abs. 4). Damit können die Gemeinden die bestehenden Rechtsverordnungen nicht mehr ändern und auch keine neuen Verkaufssonntage festlegen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bleiben die von den Gemeinden erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich in Kraft, soweit nicht das neue Ladenöffnungsgesetz etwas anderes regelt. Eine andere Regelung besteht aber nur für die **Zulässigkeit** von bis zu vier Sonn- und Feiertagen in Jahre 2007, jedoch nicht zur Geltung vorhandener Rechtsverordnungen und damit auch nicht zur Beschränkung festgesetzter Verkaufssonntage.

Aus der Systematik des Gesetzes und dem aus der Begründung erkennbaren Regelungswillen ist abzuleiten, dass bestehende Rechtsverordnungen der Gemeinden (ab 2008) nicht mehr gelten sollen, soweit sie mehr als zwei weitere Verkaufssonntage bestimmen. Dies ist aber aus den beabsichtigen Formulierungen des Ladenöffnungsgesetzes nicht mit der notwendigen Klarheit zu entnehmen. Der Regelungswille ist zwar erkennbar, kommt aber nicht in entsprechenden Gesetzesformulierungen zum Ausdruck.

-6-

Tag der offenen Tür

Es ist seit vielen Jahren üblich, dass Verkaufsstellen auch außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten den Verbrauchern Gelegenheit geben, sich über die angebotenen Waren zu informieren. Gerade im Möbeleinzelhandel, aber auch im Kfz-Handel sind solche Tage der offenen Tür gängige Praxis. Das Ladenschlussrecht verbietet den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen. Direkte Rechtsvorschriften zu Tagen der offenen Tür gibt es nicht, aber umfangreiche Rechtsprechung. Gerade die Anforderungen auf Grund der Rechtsprechung machen es aber kleineren Einzelhändler schwer, an Sonn- und Feiertagen informelle Gespräche mit den Interessenten zu führen. Es darf nämlich weder der Geschäftsinhaber noch sein Verkaufspersonal, sondern lediglich betriebsfremdes Bewachungspersonen in den Geschäftsräumen anwesend sein. Demgegenüber hat aber das Land im Zusammenhang mit Verkaufsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen die Auffassung vertreten, eine allgemeine Kundeninformation ohne Verkauf und ohne Entgegennahme von Bestellungen unterliege ladenschlussrechtlich keinen Beschränkungen und auch nicht dem Verbot des § 6 Abs. 1 FTG (Erlass des Wirtschaftsministeriums von 1987 mit Darstellung der Rechtslage zum Ladenschluss- und Feiertagsrecht). Der vorliegende Gesetzentwurf sollte deshalb hier eine klarstellende Regelung schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christian O. Steger

Landtag von Baden-Württemberg

Anlage 2

14. Wahlperiode

LANDTAG 8-W 13.DEZ.2006 12:21

Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über die Ladenöffnung und zur Änderung anderer Vorschriften - Drucksache 14/674

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden von 6 bis 20 Uhr geöffnet sein".
- 2. Nach § 3 Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - "(2) Die Gemeinden können durch Satzung an Werktagen erweiterte Öffnungszeiten für Teile des Gemeindegebietes oder für das Gemeindegebiet festlegen, die über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinausgehen."
- 3. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.
- In § 3 Abs. 4 (neu) Satz 1 werden die Worte "nach Absatz 2" gestrichen.
- 5. In § 3 Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte "nach Absatz 2" gestrichen.
- 6. In § 3 Abs. 6 (neu) werden die Worte "Absatz 2 gilt" ersetzt durch die Worte "Die Ladenschlusszeiten nach diesem Gesetz gelten".
- 7. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 8. In § 4 Abs. 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 9. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 10. In § 5 Abs. 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 11. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".

- 12. In § 6 Abs. 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 13. In § 6 Abs. 4 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 14. In § 7 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- 15. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8 Weitere Verkaufssonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens zwei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören soweit weite Teile der Bevölkerung der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Regierungspräsidium bei besonders herausragenden Stadtjubiläen die Öffnung von Verkaufsstellen zusätzlich an einem dritten Sonn- oder Feiertag im Jahr zulassen. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht."
- In § 9 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- 17. In § 9 Abs. 3 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- In § 9 Abs. 4 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr.1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- 19. In § 10 Abs. 2 werden die Worte "nach § 3 Abs. 2" gestrichen.
- 20. In § 15 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 und 3" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 1, 3 und 4".

Stuttgart, den 11.12.2006

Sitzmarn, Kretschmann und Fraktion

3

Begründung:

Abweichend vom Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die badenwürttembergischen Städte und Gemeinden zukünftig selbst darüber entscheiden können, ob die Ladenöffnungszeiten in ihrem Gemeindegebiet verlängert werden. Es wird deshalb beantragt, die bisherigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen von 6 bis 20 Uhr beizubehalten. Die Gemeinden erhalten allerdings das Recht, die Öffnungszeiten so auszudehnen, wie dies regionalen Gegebenheiten und Bedarfen entspricht. Per Satzung können die Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon erweiterte Öffnungszeiten festsetzen.

Städte und Gemeinden können mit größerer Sachnähe entscheiden. Im Zusammenwirken mit den örtlichen Handels- und Gewerbevereinen, den Vertretungen der Arbeitnehmer und sonstigen örtlichen Zusammenschlüssen können die Kommunen auf einheitliche und verlässliche Öffnungszeiten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger hinwirken.

Die Kommunen erhalten ein wirkungsvolles Instrument, um zum Beispiel innerstädtische Einzelhandelsstandorte gegenüber der Konkurrenz von großen Einkaufszentren, Bau- oder Elektronikfachmärkten auf der "grünen Wiese" zu stärken. Möglich ist es zudem, Anreize für die wohnortnahe Versorgung in Stadtoder Ortsteilen zu schaffen und so das Monopol der Tankstellen zu brechen.

Die völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen, wie die CDU/FDP-Landesregierung dies vorschlägt, ignoriert die berechtigten Befürchtungen von Fachgeschäften, kleinen Einzelhändlern sowie Beschäftigten und die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach einheitlichen Öffnungszeiten.

Machen die Kommunen nicht von ihrem Recht Gebrauch, erweiterte Öffnungszeiten für Teile des Gemeindegebietes oder für das gesamte Gemeindegebiet zu beschließen, bleibt es bei den bislang gültigen Ladenschlusszeiten.

Im Gegensatz zum nun vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Gesetzgebungskompetenz des Landes genutzt werden, um die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von bisher vier auf zukünftig zwei zu beschränken. Lediglich anlässlich besonders herausragender Stadtjubiläen soll - nach Anhörung der kirchlichen Stellen - ein weiterer verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag durch das Regierungspräsidium genehmigt werden können.

Bei einer Beschränkung auf zwei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr, die nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen festgelegt werden, besteht keine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Ausschlussregelungen. Auch in Bezug auf verkaufsoffene Sonntage im Advent, an Ostern und an Pfingsten sollte am Prinzip der regionalen Lösungen festgehalten werden.